

Neufassung der VERBANDSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG "ATZENBERG"

Aufgrund von §§ 5, 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) mit nachfolgenden Änderungen hat die Verbandsversammlung am 21.04.1988 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Verbandsgebiet

(Abs. 1)

Die Stadt Aulendorf, Landkreis Ravensburg, für die Wohnplätze Ebisweiler, Hill und Laubbronnen,

die Stadt Bad Schussenried, Landkreis Biberach, für die Wohnplätze Atzenberg, Burg, Fünfhäuser und Hopferbach der ehemaligen Gemeinde Otterswang,

die Stadt Saulgau, Landkreis Sigmaringen, für das ganze Gebiet der ehemaligen Gemeinde Renhardsweller,

die Gemeinde Ebersbach-Musbach, Landkreis Ravensburg, für die Wohnplätze Buch, Irrenberg, Menzenweiler, Oberatzenberg, Oberweiler, Ried, Schwemme, Strehle und Winnenden,

-im folgenden Verbandsgemeinden genannt -

bilden einen Zweckverband im Sinne des GKZ von Baden-Württemberg (im folgenden "Verband" genannt).

(Abs. 2)

Der Verband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg". Er hat seinen Sitz in Ebersbach-Musbach, Landkreis Ravensburg.

(Abs. 3)

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Verbandsgemeinden, wie in Abs. 1 abgegrenzt.

§ 2
Aufgaben

(Abs.1)

Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermengen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er baut, betreibt, unterhält und erweitert bei Bedarf die dazu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.

(Abs.2)

Zur Erfüllung des Verbandszwecks kann der Verband auch von anderen Wasserversorgungsunternehmen Wasser beziehen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

(Abs.3)

Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Wasserversorgungsunterlagen

(Abs.1)

Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen einschl. der Hilfsanlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers in den Versorgungsbereich der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der nicht ausschließlich der Durchleitung von Verbandswasser innerhalb der örtlichen Versorgungsbereiche dienenden Leitungsabschnitte (vgl. die in der Anlage enthaltene Beschreibung).

(Abs.2)

Alle übrigen, der örtlichen Wasserverteilung dienenden Anlagen, insbesondere die Ortsnetze, sind Eigentum der Verbandsgemeinden. Sie werden von diesen gebaut, betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert und erweitert.

(Abs.3)

Der Verband darf Wasser unentgeltlich durch die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde durchleiten.

(Abs. 4)

Wesentliche Änderungen an gemeindeeigenen Anlagen bedürfen dann der Zustimmung des Verbandes, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß dadurch die Versorgung von anderen Verbandsgemeinden beeinträchtigt wird. Der Verband kann seine Zustimmung unter Bedingungen erteilen.

(Abs. 5)

Müssen auf Veranlassung einer Verbandsgemeinde Einrichtungen des Zweckverbandes geändert werden, so hat das betreffende Verbandsmitglied den dadurch entstehenden Aufwand zu tragen.

§ 4

Wasserabgabe

(Abs. 1)

Der Verband gibt das verfügbare Wasser nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen an die Verbandsgemeinden ab. Muß die Wasserabgabe eingeschränkt werden, so steht den Gemeinden jeweils nur der Anteil an der verfügbaren Wassermenge zu, der dem Verhältnis des § 13 Abs. 2 entspricht.

(Abs. 2)

Der Verband darf Wasser auch an Abnehmer abgeben, die nicht Mitglied des Verbandes sind, soweit dies ohne Nachteil für die Versorgung der Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar abgeben. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes von ihm bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes weitergeben.

(Abs. 3)

Der Verband ist verpflichtet, der Stadt Bad Schussenried für den Wohnplatz Otterswang und der Gemeinde Ebersbach-Musbach für den Wohnplatz Musbach Wasser zu liefern, wenn die anderweitig bestehende Wasserversorgung dieser Wohnplätze nicht ausreicht. Der Verband braucht dieser Verpflichtung jedoch nur dann nachkommen, wenn die Versorgung der anderen Verbandsglieder dadurch nicht gefährdet wird. Die Regelung des Wasserpreises erfolgt in einem Wasserlieferungsvertrag.

(Abs. 4)

Der Zweckverband liefert das Wasser in der jeweils üblichen Beschaffenheit und unter dem jeweils vorhandenen Druck. Änderung der Beschaffenheit und des Drucks sind vorbehalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe

(Abs. 1)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 7).

(Abs. 2)

So weit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verbandsversammlung

(Abs. 1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern einer jeden Verbandsgemeinde kraft ihres Amtes und je einem weiteren Vertreter. Übersteigt das Interesse der Gemeinde (§ 13 Abs. 2) 2 l/sec., so entsendet sie für jeden angefangenen weiteren l/sec. zusätzlich einen Vertreter. Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat auf die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der wahlberechtigten Einwohner gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, entsendet das betreffende Verbandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode einen Ersatzmann.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(Abs. 1)

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(Abs. 2)

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 5.000,-- DM;
2. Stundung bei Beträgen bis zu 2.000,-- DM, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bei Beträgen bis zu 100.-- DM

(Abs. 3)

Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Bedienstete des Verbandes

Die Bediensteten des Zweckverbandes (Rechnungssachverständiger und Kassenverwalter) sind Ehrenbeamte des Verbandes. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Rechnungssachverständiger

1. Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Rechnungssachverständigen (Verbandspfleger) zu bestellen, der die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 58 GemO) besitzen muß.
2. Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte.

§ 10

Kassenverwalter

1. Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt.
2. Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.
3. Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründendem Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen.

§ 11

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

(Abs. 1)

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, für die Teilnahme an den Sitzungen und an den Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige geregelt.

(Abs. 2)

Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige geregelt.

III. Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine Betriebskostenumlage (§ 12) und bei Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 13) aufgebracht.

Die Höhe der jeweiligen Umlagen ist für jedes Haushaltsjahr und jede Verbandsgemeinde in der jeweiligen HH-Satzung des Verbandes auszuweisen und zu bestimmen. Die Umlageverpflichtung entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Fälligkeit in der Satzung bestimmt ist.

§ 12

Betriebskostenumlage

(Abs.1)

Die Aufwendungen (Betriebskosten) des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht. Maßstab für die Umlage ist die durchschnittliche Menge des an die Verbandsgemeinden im laufenden Jahr und im Vorjahr gelieferten Wassers. Mit der Betriebskostenumlage wird auch der Bedarf für vermögenswirksame Ausgaben aufgebracht, soweit nicht § 13 anzuwenden ist.

(Abs.2)

Die Betriebskostenumlage ist in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des Vierteljahres fällig. Solange die Jahresschuld noch nicht feststeht, sind zu diesem Zeitpunkt Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu zahlen.

(Abs.3)

Die Wasserabgabe wird für die Stadt Aulendorf und die Stadt Saulgau durch verbandseigene Wasserzähler ermittelt. Für die Stadt Bad Schussenried wird als Wasserverbrauch ^{im Pumpwerk} der gemessene Verbrauch des Wohnplatzes Hopferbach und die Summe der Hauswasserzähler für die Wohnplätze Fünfhäuser, Atzenberg und Burg zuzüglich 5 % zugrunde gelegt. Für die Gemeinde Ebersbach-Musbach wird als Wasserverbrauch die Summe des Verbrauches der Hauswasserzähler zuzüglich 5 % zugrunde gelegt.

(Abs. 4)

Fällt ein Wasserzähler vorübergehend aus, so wird die Verbandsumlage für die Zeit des Ausfalles nach dem Wasserbezug für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erhoben. Als Ausfallzeitraum gilt jeweils die Zeit zwischen dem letzten regelmäßigen und dem nächsten regelmäßigen Ablesetermin, zu denen der Wasserzähler richtig angezeigt hat.

§ 13
Kapitalumlage

(Abs. 1)

Eine Kapitalumlage kann erhoben werden, wenn vermögenswirksame Ausgaben (insbesondere zur Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen) nicht durch andere außerordentliche Einnahmen (wie Rücklagen, Zuschüsse Dritter u.a.) voll finanziert werden können und nach der Veranschlagung ein restlicher Kapitalbedarf von mindestens 20.000,-- erforderlich ist.

(Abs. 2)

Maßstab für die Kapitalumlage ist, wenn im Einzelfall keine Sondervereinbarung getroffen wird, das Interesse der Verbandsgemeinden an der Wasserversorgung.

Es beträgt für Aulendorf	0,95 l/sec. = 18 VH
Ebersbach-Musbach	2,18 l/sec. = 41 VH
Bad Schussenried	1,22 l/sec. = 23 VH
Saulgau	0,95 l/sec. = 18 VH

(Abs. 3)

Hat sich der prozentuale Anteil des Wasserbezuges einer Verbandsgemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre an der durchschnittlichen Gesamtwasserabgabe des Verbands in dieser Zeit um mehr als 20 % verändert, so ist das Anteilverhältnis entsprechend dem tatsächlichen Durchschnittsverbrauch neu festzusetzen.

§ 14

Technische Überprüfung der Anlagen

1. Die verbandseigenen Anlagen werden mindestens alle 5 Jahre durch einen anerkannten Wasserbauingenieur untersucht. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Verbandsversammlung mitzuteilen.
2. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann die Verbandsversammlung die Durchführung außerordentlicher Untersuchungen beschließen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(Abs.1)

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsgemeinden in den Verbandsgemeinden durch diese vorgenommen.

(Abs.2)

Einfache Mitteilungen des Verbandes werden an den Verkündungstafeln der Rathäuser der Verbandsgemeinden oder der betroffenen Orts- bzw. Stadtteile angeschlagen.

§ 16

Für Satzungsänderungen gilt § 21 GKZ.

§ 17

Ausscheiden aus dem Verband

(Abs.1)

Eine Verbandsgemeinde kann nur aus einem wichtigen Grund aus dem Verband ausscheiden. In diesem Fall muß Sie mindestens 1 Jahr vor dem gewünschten Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich die Mitgliedschaft kündigen.

(Abs. 2)

Eine ausscheidende Gemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Sie verliert mit dem Ausscheiden den Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Sie hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch der ausscheidenden Gemeinde nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein Beschluß hierüber bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsversammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

1. über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Mit der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
3. Für die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsversammlung.

§ 19

Auflösung des Verbandes

(Abs. 1)

Zu einem Beschluß über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der Verbandsversammlung erforderlich.

(Abs. 2)

Mit der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Den Aufteilungsmaßstab beschließt die Verbandsversammlung anlässlich der Liquidation; der Beschluß bedarf der Mehrheit nach Abs. 1.

(Abs. 3)

Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde Ebersbach-MÜsbach. Die anderen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

§ 20

Entscheidung über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.04.1969 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband "Atzenberg" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach-Musbach, den ^{10. 8.} ~~21. 8.~~ 1988 Brauchle, Verbandsvorsitzender

V e r z e i c h n i s

der dem Verband gehörenden, der gemeinsamen Versorgung
der Verbandsgemeinden dienenden Wasserversorgungsanlagen

Verbandseigene Anlagen im Sinn von § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung
sind:

- I. Die Brunnen und die Pumpenhäuser in Hopferbach, Schwemme und Strehlishof.
- II. Die Hochbehälter im Dachsbühl samt der Fernsteuerungseinrichtung.
- III. Die der gemeinsamen Wasserversorgung dienenden Druck- und Falleitungen:
 1. Vom Pumpenhaus Schwemme bis vor HS 1 Renhardsweiler
 2. Vom Pumpenhaus Schwemme bis S 1 Winnenden
 3. Vom S 1 Winnenden bis HS Nr. 24 bei Gebäude Nr. 2 Oberatzenberg, ohne Abzweig HS Nr. 23 Winnenden
 4. Vom Abzweig zwischen HS Nr. 24 und H Nr. 26 in Richtung H Nr. 25 bis vor H Nr. 25 Oberatzenberg
 5. Vom Abzweig zwischen H Nr. 26 und HS Nr. 28 in Richtung H Nr. 27 bis vor H Nr. 27 Oberatzenberg
 6. Vom HS Nr. 28 Oberatzenberg bis vor LS+S Schwemme
 7. Vom S 1 Winnenden bis zum Hochbehälter
 8. Vom Hochbehälter bis Pumpenhaus Hopferbach
 9. Vom Pumpenhaus Hopferbach bis vor HS Nr. 3 in Hopferbach
 10. Vom Pumpenhaus Hopferbach bis vor HS Nr. 23 in Fünfhäuser
 11. Hinter H Nr. 24 Fünfhäuser bis zum S Nr. 25
 12. Vom S Nr. 25 bis vor H Nr. 26 Burg
 13. Vom S Nr. 25 bis vor H Nr. 27 Burg
 14. Hinter H Nr. 29 Fünfhäuser bis vor HS Nr. 34 in Atzenberg sowie Melkerschule

15. Hinter HS Nr. 34 bis vor H Nr. 10 in Oberweiler
16. Hinter H Nr. 8 in Oberweiler bis vor H Nr. 5 Irrenberg Gebäude Nr. 1, ohne die Abzweige H Nr. 6 und H Nr. 7 Irrenberg
17. Hinter H Nr. 5 in Irrenberg bis vor HS Nr. 2 Ried
18. Hinter HS Nr. 2 Ried bis Pumpenhaus Strehle
19. Hinter HS Nr. 2 Ried bis vor H Nr. 4 Ried ohne Abzweig mit H Nr. 3
20. Vom S Nr. 41 Ried bis vor HS Nr. 49 Ebisweiler ohne H Nr. 47 (Hill)
21. Vom Wassermesserschacht Nr. 42 bis zum Abzweig H Nr. 44/45 Laubbronnen
22. Vom Pumpenhaus Strehle bis vor H Nr. 1 unterer Strehle
23. Vom Pumpenhaus Strehle bis vor HS Nr. 13 Buch ohne H Nr. 11 oberer Strehle
24. Hinter HS Nr. 13 Buch bis vor H 12 Ramsenhof
25. Hinter HS Nr. 13 Buch bis Abzweig HS Nr. 14 und H Nr. 15 Buch
26. Vom Abzweig H Nr. 14/15 bis Abzweig HS Nr. 18 Menzenweiler ohne die Schächte H Nr. 16 Buch und HS Nr. 17 Menzenweiler
27. Vom Abzweig HS Nr. 18 bis Abzweig HS Nr. 19, H Nr. 20 und 21 in Menzenweiler
28. Vom Abzweig HS Nr. 19, H Nr. 20 und 21 bis S Nr. 1 in Winnenden ohne Abzweig HS Nr. 22 in Winnenden

Diese verbandseigenen Anlagen sind in einer Karte (Maßstab 1 : 10'000) mit grüner Farbe eingezeichnet. Die Karte wird beim Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach verwahrt.

V e r z e i c h n i s

der dem Verband gehörenden, der gemeinsamen Versorgung
der Verbandsgemeinden dienenden Wasserversorgungsanlagen

Verbandseigene Anlagen im Sinn von § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung
sind:

- I. Die Brunnen und die Pumpenhäuser in Hopferbach, Schwemme und Strehlishof.
- II. Die Hochbehälter im Dachsbühl samt der Fernsteuerungseinrichtung.
- III. Die der gemeinsamen Wasserversorgung dienenden Druck- und Falleitungen:
 1. Vom Pumpenhaus Schwemme bis vor HS 1 Renhardsweiler
 2. Vom Pumpenhaus Schwemme bis S 1 Winnenden
 3. Vom S 1 Winnenden bis HS Nr. 24 bei Gebäude Nr. 2 Oberatzenberg, ohne Abzweig HS Nr. 23 Winnenden
 4. Vom Abzweig zwischen HS Nr. 24 und H Nr. 26 in Richtung H Nr. 25 bis vor H Nr. 25 Oberatzenberg
 5. Vom Abzweig zwischen H Nr. 26 und HS Nr. 28 in Richtung H Nr. 27 bis vor H Nr. 27 Oberatzenberg
 6. Vom HS Nr. 28 Oberatzenberg bis vor LS+S Schwemme
 7. Vom S 1 Winnenden bis zum Hochbehälter
 8. Vom Hochbehälter bis Pumpenhaus Hopferbach
 9. Vom Pumpenhaus Hopferbach bis vor HS Nr. 3 in Hopferbach
 10. Vom Pumpenhaus Hopferbach bis vor HS Nr. 23 in Fünfhäuser
 11. Hinter H Nr. 24 Fünfhäuser bis zum S Nr. 25
 12. Vom S Nr. 25 bis vor H Nr. 26 Burg
 13. Vom S Nr. 25 bis vor H Nr. 27 Burg
 14. Hinter H Nr. 29 Fünfhäuser bis vor HS Nr. 34 in Atzenberg sowie Melkerschule

15. Hinter HS Nr. 34 bis vor H Nr. 10 in Oberweiler
16. Hinter H Nr. 8 in Oberweiler bis vor H Nr. 5 Irrenberg Gebäude Nr. 1, ohne die Abzweige H Nr. 6 und H Nr. 7 Irrenberg
17. Hinter H Nr. 5 in Irrenberg bis vor HS Nr. 2 Ried
18. Hinter HS Nr. 2 Ried bis Pumpenhaus Strehle
19. Hinter HS Nr. 2 Ried bis vor H Nr. 4 Ried ohne Abzweig mit H Nr. 3
20. Vom S Nr. 41 Ried bis vor HS Nr. 49 Ebisweiler ohne H Nr. 47 (Hill)
21. Vom Wassermesserschacht Nr. 42 bis zum Abzweig H Nr. 44/45 Laubbronnen
22. Vom Pumpenhaus Strehle bis vor H Nr. 1 unterer Strehle
23. Vom Pumpenhaus Strehle bis vor HS Nr. 13 Buch ohne H Nr. 11 oberer Strehle
24. Hinter HS Nr. 13 Buch bis vor H 12 Ramsenhof
25. Hinter HS Nr. 13 Buch bis Abzweig HS Nr. 14 und H Nr. 15 Buch
26. Vom Abzweig H Nr. 14/15 bis Abzweig HS Nr. 18 Menzenweiler ohne die Schächte H Nr. 16 Buch und HS Nr. 17 Menzenweiler
27. Vom Abzweig HS Nr. 18 bis Abzweig HS Nr. 19, H Nr. 20 und 21 in Menzenweiler
28. Vom Abzweig HS Nr. 19, H Nr. 20 und 21 bis S Nr. 1 in Winnenden ohne Abzweig HS Nr. 22 in Winnenden

Diese verbandseigenen Anlagen sind in einer Karte (Maßstab 1 : 10 000) mit grüner Farbe eingezeichnet. Die Karte wird beim Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach verwahrt.